

Anspruch auf Stelle nach Elternzeit und Versetzungsantrag???

Beitrag von „Fräulein Smilla“ vom 7. Juli 2012 10:25

Danke erstmal. Habe dies hier auf einer Rechtsberatungsseite gefunden: Sonderregelungen für Rückkehrer/innen aus Beurlaubungen

- Wer mindestens 1 Jahr lang in Elternzeit oder Beurlaubung gemäß § 71 LBG war, hat den Anspruch, bei der Rückkehr wohnortnah eingesetzt zu werden.
- Als wohnortnah ist in einer Gerichtsentscheidung eine Entfernung bis zu 35 km definiert worden.

Und nu???